

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 42/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 8
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 12
am 20. Oktober 2026 in Ingelheim	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 02.10.2026	

Geschäftsordnung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Wahlperiode 2024 - 2029 – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die Geschäftsordnung auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs für die laufende Wahlperiode.

Sachverhalt:

Bei der konstituierenden Sitzung am 26.11.2024 hatte es bekanntlich unterschiedliche Ansichten gegeben, wie die Ausschüsse zu wählen sind. Eine Nachfrage bei der obersten Landesplanungsbehörde hierzu ergab, dass die Wahl der Ausschüsse bei einigen Planungsgemeinschaften in der Geschäftsordnung geregelt ist. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat derzeit aber keine Geschäftsordnung. Sofern keine Geschäftsordnung vorliegt, gilt die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) und § 7 KomZG (Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit).

Gleichwohl empfiehlt die oberste Landesplanungsbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen. Als Grundlage für den vorliegenden Entwurf wurden die Geschäftsordnungen der Planungsgemeinschaften Trier und Mittelrhein-Westerwald herangezogen.

Anlage 19: Entwurf Geschäftsordnung der PGRN

Entwurf

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
für die Wahlperiode 2024 - 2029

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Regionalvertretung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft (§ 12 Satzung) nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einberufen.
- (2) Die Regionalvertretung ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder beantragt oder wenn der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

§ 2

Form und Frist der Einladung; Sitzungsunterlagen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Regionalvertretung durch elektronische Einladung unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (2) Mitglieder der Regionalvertretung, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle unverzüglich mit. Die Einladung zur Sitzung leiten die verhinderten Mitglieder unverzüglich an ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 6 Abs. 3 Satzung) weiter.
- (3) Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden elektronisch als digitale Dokumente im Internet bereitgestellt. Die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen werden geschützt elektronisch als digitale Dokumente im Internet bereitgestellt. Die Mitglieder der Regionalvertretung und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten dazu eine Zugangsberechtigung. Auf Verlangen werden die Sitzungsunterlagen auch analog bereitgestellt.
- (4) Dritten werden nichtöffentliche Sitzungsunterlagen auf Anfrage nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Informations-, Transparenz- und Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der leitenden Planerin oder dem leitenden Planer die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird.
- (2) In der Tagesordnung sind Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können bei Dringlichkeit bis vier Tage vor der Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können von der Regionalvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung nach Eröffnung der Sitzung sollen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(6) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Regionalvertretung.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung sind nach Maßgabe der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Örtliche Vertreterinnen und Vertreter der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 über die Einberufung einer öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind nach Maßgabe der Satzung öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

(2) Die Regionalvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Beratungsgegenstände aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

(1) Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse sind die oberste Landesplanungsbehörde und die oberen Landesplanungsbehörden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Den unteren Landesplanungsbehörden bei den Kreisverwaltungen in der Region, dem Amt für Stadtfor-schung und nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Mainz sowie der Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Worms ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die leitende Planerin oder der leitende Planer nimmt an den Sitzungen der Regionalvertretung teil. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Regionalvertretung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter berührter Behörden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen der Regionalvertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder von der Regionalvertretung beschlossen ist.

(2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder der Regionalvertretung in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, sofern sie nicht aufgehoben wurde.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten (§ 6 Satzung) anwesend ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen der Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Fraktionen

(1) Mitglieder der Regionalvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen; diese oder dieser gibt die Bildung der Fraktion der Regionalvertretung bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

(3) Jede Fraktion hat das Recht eine Fraktionsvorsitzende bzw. einen Fraktionsvorsitzenden zu wählen. Der oder die Fraktionsvorsitzende trägt bei Wahlen nach §§ 22 und 25 den Wahlvorschlag der eigenen Fraktion vor. Die Fraktionsvorsitzenden sind Ansprechpartner für die Organisation von Fraktionssitzungen; sie werden entsprechend § 28 Abs. 2 regelmäßig von der Geschäftsstelle über die Ausschusstätigkeit unterrichtet.

2. Abschnitt: Vorsitz und Befugnisse

§ 11 Vorsitz in der Regionalvertretung

(1) Den Vorsitz in der Regionalvertretung führt mit Stimmrecht die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft (§ 12 Satzung); in ihrer oder seiner Vertretung führt ihn die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende (§ 12 Satzung); in deren oder dessen Vertretung führt ihn die zweite stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende (§ 12 Satzung). Bei Verhinderung aller drei soll das älteste Vertretungsmitglied aus dem Kreis der anwesenden Personenvertreterinnen und -vertreter gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Satzung den Vorsitz führen. Verzichtet dieses älteste anwesende Vertretungsmitglied auf den Vorsitz, so wählt die Regionalvertretung aus dem Kreis der ansonsten anwesenden Personenvertreterinnen und -vertreter gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Satzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

3. Abschnitt: Anträge

§ 12 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Regionalvertretung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jedes Mitglied der Regionalvertretung und jede Fraktion. Von mehreren Mitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei Anträgen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vorzutragen und zu begründen, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses ist der Vortrag durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 13 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden wäre, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 14 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Regionalvertretung zu setzen.

(2) Nimmt die Regionalvertretung einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung, jederzeit beanstandet werden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Mitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 16 Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Regionalvertretung ist berechtigt, in Angelegenheiten der Regionalplanung sowie der Planungsgemeinschaft und ihrer Verwaltung Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Diese sollen mindestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(2) Vor der Beantwortung wird der Fragestellerin oder dem Fragesteller auf Wunsch zur Begründung ihrer oder seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(3) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller schriftlich, fernmündlich oder elektronisch beantwortet werden.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

§ 17

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Regionalvertretung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat die Regionalvertretung zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Regionalvertretung noch beschlussfähig ist, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(3) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und entschieden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Regionalvertretung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 18

Redeordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt, soweit sie oder er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern der Regionalvertretung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Mitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 15) stellen, erhalten sofort das Wort. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Antragstellerinnen oder Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn mehrere Mitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.

(3) Ein Mitglied der Regionalvertretung soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort ergreifen. Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Regionalvertretung kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Mitglieder oder der Fraktionen zu begrenzen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes ergreifen.

(5) Die leitende Planerin oder der leitende Planer ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt
1. eine Vorlage der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 12 bis 15) voraus.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.
- (3) Die Beschlüsse der Regionalvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach Maßgabe der Satzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist oder diese Geschäftsordnung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Mitglied widersprochen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 20 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Regionalvertretung.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse der Regionalvertretung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 12 Satzung) erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht die Regionalvertretung im Einzelfall etwas Anderes beschließt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang, an dem mindestens zwei Bewerberinnen oder zwei Bewerber beteiligt sind, niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid wird

von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorgangs vorgenommen. Die Regionalvertretung kann beschließen, vor dem Losentscheid die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen.

(4) Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Für Wahlvorschläge gilt § 12 Abs. 2 entsprechend, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Mitglied hat den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, für den es seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzetteln zu schreiben.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist erneut eine Wahl durchzuführen, zu der neben der bisherigen Bewerberin oder dem bisherigen Bewerber auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Erhält auch bei der erneuten Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so beschließt die Regionalvertretung, ob die Wahl vertagt wird, oder ob die Bewerberin bzw. der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist.

(6) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(7) Die abgegebenen Stimmen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorgangs und die Schriftführerin oder den Schriftführer (§ 22 Abs. 2 Satz 2) ausgezählt. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft aufzubewahren; wird die Wahl nicht gem. § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(8) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 22

Niederschrift der Ergebnisse

(1) Über jede Sitzung der Regionalvertretung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Vertreterinnen und Vertreter der Landesplanungsbehörden, der Schriftführerin oder des Schriftführers,
3. Anwesenheitsliste der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalvertretung,
4. Tagesordnung,
5. Abweichungen von der öffentlichen Beratung und der offenen Abstimmung sind in der Niederschrift aufzunehmen,
6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen einschließlich Anträgen und Beiträgen mit unmittelbarer Wirkung auf Beschlüsse oder mit neuen oder von der Beschlussvorlage abweichenden Erkenntnissen in der Sache
7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Ergebnisniederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (§ 11) und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann auch die leitende Planerin oder der leitende Planer bestimmt werden.

(3) Redebeiträge im Einzelnen werden in der Ergebnisniederschrift nicht wiedergegeben. Jedes Mitglied der Regionalvertretung kann jedoch verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss oder andere einzelne Beiträge zur Tagesordnung in der Ergebnisniederschrift vermerkt wird. Das Verlangen ist in der Sitzung zu äußern.

(4) Die Ergebnisniederschrift über Sitzungen soll jedem Mitglied spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden; § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Werden spätestens bis zur Annahme in der Niederschrift in der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift erhoben, so kann die Regionalvertretung deren Berichtigung beschließen. Dabei

können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Ergebnisniederschrift als von der Regionalvertretung gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden.

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden einer öffentlichen Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ihre möglichen Wortbeiträge aufgezeichnet werden.

Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies die Regionalvertretung zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Regionalvertretung geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

§ 23 Regionalvorstand

(1) Die Sitzungen des Regionalvorstandes sind nach Maßgabe der Satzung (§ 11 Abs. 3) nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie der §§ 5 bis 22 für die Regionalvertretung gelten für den Regionalvorstand entsprechend, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, oder der Regionalvorstand keine abweichende Regelung getroffen hat.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 24 Bildung von Ausschüssen

Der Regionalvorstand kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich und räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß Landesplanungsgesetz beschließen. Der Regionalvorstand setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit sowie die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Er kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen (§ 13 Abs. 1 Satzung).

§ 25 Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Für die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Regionalvorstand kann jede in der Regionalvertretung vertretene politische Gruppe der "weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gebietskörperschaften" gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung einen Wahlvorschlag zur Ausschussbesetzung machen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Jeder Vorschlag kann so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Für jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeden vorgeschlagenen Bewerber ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl des Kommunalwahlgesetzes (§ 41) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten des Regionalvorstandes dem Wahlvorschlag zustimmt. Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Setzt sich ein Ausschuss aus Regionalvertretungsmitgliedern und sonstigen wählbaren Mitgliedern von Stadtrat und Kreistagen zusammen, so soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied der Regionalvertretung sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.

(4) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(5) Auf ihren Antrag können Mitglieder der Planungsgemeinschaft gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 – 4 der Satzung je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied eines Ausschusses sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden. Die Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen verständigen sich hinsichtlich Vertretung und Stellvertretung jeweils auf einen gemeinsamen Personalvorschlag, Gleiches gilt für die Handwerkskammern Koblenz und Rheinhessen. Die zu benennende Vertreterin oder der zu benennende Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind vom Regionalvorstand zu bestätigen.

§ 26

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Der Ausschussvorsitz wird durch den Regionalvorstand nach den Grundsätzen des Kommunalwahlgesetzes (§ 41) bestimmt. Gemäß dieser Vorgabe wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Regionalvertretung sein müssen. Die Ausschussvorsitzenden sollen an den Sitzungen der Regionalvertretung und des Regionalvorstands teilnehmen. Die Wahl erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 21 und 25.

§ 27

Einberufung zu den Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle mit der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt auch die Tagesordnung fest.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter weiterzuleiten und die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 28

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die oberste, die oberen und die unteren Landesplanungsbehörden bei den Kreisverwaltungen in der Region sowie das Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Mainz und die Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Worms sind zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden nach § 10 erhalten die Einladung und die Niederschrift zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme.

(3) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung über die Regionalvertretung i. S. d. § 23 entsprechend, soweit sich aus den §§ 24 bis 30 nicht etwas sinngemäß Anderes ergibt.

(4) Die Niederschriften der Ausschüsse gelten einen Monat nach Zustellung als genehmigt.

§ 29

Zusammenarbeit der Ausschüsse

Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses, dem die Federführung für den Gegenstand übertragen wird.

§ 30 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter berührter Behörden zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung vom Regionalvorstand herbeizuführen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Regionalvertretung und ihrer Ausschüsse wird die Geschäftsordnung spätestens einen Monat nach ihrer Verabschiedung ausgehändigt; eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zulässig.

§ 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Die Regionalvertretung kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Satzung der Planungsgemeinschaft verstoßen wird.

Mainz, den XX. Oktober 2026

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Dier Vorsitzende
Bettina D i c k e s, Landrätin